Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 57 (1965)

Heft: 12

Artikel: Vermögensbildung in Dänemark

Autor: Heidermann, Ingrid

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

d) Würdigung

Wie die Idee der Freizügigkeitspolice bildet auch das Projekt der Freizügigkeitszentralstelle einen ernstzunehmenden aufbauwürdigen Lösungsvorschlag des Freizügigkeitsproblems. Beide neuen Vorhaben stehen zueinander jedoch nicht in einem konkurrenzierenden Verhältnis, sondern sie ergänzen sich gegenseitig. Ergebnis einer derartigen Synthese wäre die Gründung eines «Schweizerischen Freizügigkeitsinstitutes», wie es *Wyß* [91] vorschwebt. Die Personalwohlfahrtseinrichtung A würde dem Freizügigkeitsinstitut den Auftrag erteilen, bei einer von A zu bestimmenden Versicherungsgesellschaft für ihren Züger eine Versicherungspolice zu bestellen und könnte auch gleichzeitig «die wünschbaren Bedingungen stellen; z. B. daß bei einem allenfalls möglichen Rückkauf der Versicherung die zurückfließenden Mittel, soweit sie die eigenen Beiträge des Zügers übertreffen, der Stiftung A zurückzuerstatten sind. Das Freizügigkeitsinstitut könnte im Rahmen seiner Satzung auch eine teilweise Einzahlung der ihm zugeflossenen Austrittsüberweisung bei der Kasse B vornehmen, wo ihm dies sinnvol erscheint. Es hätte auch die bedeutungsvolle Aufgabe der Aufklärung und Propagierung der Freizügigkeit zu erfüllen [92].»

---

[91] *Wyß Hans*, a. a. O., S. 131.
[92] *Wyß Hans*, a. a. O., S. 131.

Vermögensbildung in Dänemark [1]

I

Nacht amtlichen Angaben besteht auch in Dänemark eine nicht geringe Tendenz zur Konzentration größerer Vermögen in den Händen verhältnismäßig weniger Personen, während ein Drittel aller Einkommensbezieher überhaupt nicht über Vermögen verfügt. Eine relativ umfassende Statistik, die auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens und Vermögens erstellt wurde, gibt recht interessante Aufschlüsse [2]. Von den Steuerpflichtigen des Jahres

---

[1] Aus «Gewerkschaftliche Monatshefte», Köln, 8/1965. Den Ausarbeitungen liegt eine Studie zugrunde, die kürzlich vom Forschungsinstitut Friedrich-Ebert-Stiftung im Auftrage des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung erstellt wurde und unter dem Titel «Die Förderung der Eigentumsbildung im Ausland» im Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, erscheinen wird. Siehe auch «Vermögensbildung in den Niederlanden», «Gewerkschaftliche Rundschau, Heft 11, November 1965.

[2] Indkomst- og formueansaettelserne til Staten for skatteåret 1961/1962. Det Statistiske Departement. Kopenhagen 1963. S. 14.

1961/62 hatten – wie erwähnt – rund ein Drittel, nämlich 32,3 Prozent, kein Vermögen; 17,9 Prozent verfügten über ein Vermögen bis zu 4000 dKr., 12,6 Prozent über ein solches zwischen 4000 und 10 000 dKr., während nur insgesamt 4,2 Prozent ein Vermögen von mehr als 100 000 dKr. besaßen, davon 0,3 Prozent mehr als 500 000 dKr.

Interessant ist die berufliche Aufgliederung dieser Vermögensgruppen. Der Vermögensklasse bis zu 4000 dKr. gehören vor allem das Hauspersonal und noch in der Berufsausbildung befindliche Personen an. Die zweite Klasse (Vermögen 4000 bis 10 000 dKr.) erfaßt vor allem Arbeiter in der Industrie, Landwirtschaft und im Handwerk. Die Beamten liegen mit einem Durchschnittsvermögen von 14 000 dKr. oberhalb dieser Gruppe. Sie werden noch übertroffen von den Angestellten im öffentlichen und privaten Dienst mit einem Durchschnittsvermögen von 17 000 dKr. Der mit 21,4 Prozent relativ stark besetzten Vermögensklasse mit einem Vermögen zwischen 20 000 und 100 000 dKr. gehören vor allem die typischen Mittelstandsgruppen, selbständige Landwirte, Handwerksmeister, selbständige Kaufleute und Handeltreibende sowie die freien Berufe an.

In der ökonomischen Jahresübersicht 1963 bringt das Wirtschaftssekretariat (beim Amt des Ministerpräsidenten) detaillierte Uebersichten über die Sparquote im Verlauf der Jahre 1949 bis 1963 [3]. Hier seien nur einige Ergebnisse herausgegriffen, die sich auf das Sparen der Arbeitnehmer beziehen. Die Sparrate der Arbeitnehmer stieg von 2,1 Prozent im Jahre 1949 auf knapp 6 Prozent in den Jahren 1959/60. Die Arbeitnehmer sparten also im Durchschnitt in den letzten Jahren der Untersuchungsperiode zwischen 5 und 6 Prozent ihres Einkommens oder, anders berechnet, etwa 10 Prozent ihres Einkommenszuwachses [4]. Die Sparwilligkeit kann ihnen somit wohl kaum abgesprochen werden. Im Verhältnis zur gesamten privaten Vermögensbildung beläuft sich ihr Anteil auf etwa 10 bis 15 Prozent [5].

Der Steuerstatistik nach ist das Vermögen der Arbeitnehmer in der Zeit von 1948 bis 1960 insgesamt fast auf das Dreifache gestiegen, nämlich von gut 4 Mia dKr. auf knapp 12 Mia dKr. Davon wurde allerdings eine Steigerung von etwa 3,5 Mia dKr. auf Grund allgemeiner Wertsteigerungen und diverser Zahlenkorrekturen in der Steuerstatistik erzielt. Die Entwicklung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer erfolgte relativ gleichmäßig, da ein wesentlicher Teil der Ersparnisse dieser Bevölkerungsgruppe auf vertraglichen Ab-

---

[3] Økonomisk Årsoversigt – Maj 1963. Det økonomiske Sekretariat. Kopenhagen: J. H. Schultz 1963. 79 S.
[4] A. a. O., S. 52.
[5] A. a. O., S. 41.

machungen – zum Beispiel Hypothekenabzahlungen, Lebensversicherungsverträgen und dergleichen – beruhte.

II

In den politischen Parteien Dänemarks ist man sich darüber einig, daß eine breitere Vermögensstreuung angestrebt und eine weitere Konzentration des Vermögens verhütet werden sollte. Ueber die Wege, die zu diesem Ziel führen, bestehen allerdings Meinungsverschiedenheiten. Die Vorschläge beziehen sich ausschließlich auf das neu entstehende Vermögen. Eine Umverteilung bereits gebildeten Vermögens steht nicht zur Debatte.

Nach Ansicht der Konservativen Volkspartei *(Det konservative Folkeparti)* wird die Vermögensstreuung am besten durch die Ausgabe von Volksaktien, Aktienzertifikaten und Mitarbeiteranteilen gefördert. Wenn möglich, sollen die großen öffentlichen Investitionen der kommenden Jahre, die sozial notwendig sind, durch konjunkturfeste Volksaktien finanziert werden [6].

Hingegen spricht sich *Venstre*, die Liberale Partei Dänemarks, dafür aus, daß die Errichtung sozialer Fonds in den Betrieben durch die Steuergesetzgebung unterstützt werden solle. Kapital- und Gewinnbeteiligungsordnungen sollen den Zusammenhalt zwischen den Arbeitnehmern und ihren Arbeitsstätten stärken. Darüber hinaus soll das private Sparen gefördert werden [7].

Die Radikal-liberale Partei *(Det radikale Venstre)* ist der Ansicht, daß den gemeinsamen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern am besten durch Gewinnbeteiligungsmaßnahmen gedient sei. Außerdem soll den Arbeitnehmern die Zeichnung von Aktien des arbeitgebenden Unternehmens zu vorteilhaften Bedingungen ermöglicht werden. Auf diese Weise könnten Lohn- und Gehaltsempfänger am besten an der Sparquote der Unternehmen beteiligt werden [8].

Die Sozialdemokratische Partei *(Socialdemokratiet)* will die ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen vor allem über die Steuerpolitik, vor allem durch die Erbschaftssteuer, ausgleichen. Zur Verhinderung unerwünschter Machtkonzentrationen im industriellen Bereich solle die öffentliche Wirtschaft eine Betriebsform einführen, deren Unternehmensleitung der Gesellschaft gegenüber verantwortlich sei, deren Mitarbeiter an den Gewinnen und Investitionen beteiligt und deren Ueberschüsse zu Gemeinschaftsaufgaben verwendet würden [9].

---

[6] Arbejdsgrundlag for Det konservative Folkepartis folketingsgruppe af november 1963.
[7] Program for Venstre – Danmarks liberale Parti – af september 1963.
[8] Det radikale Venstres Arbejdsprogram af september 1961.
[9] Socialdemokratiets programudtalelse af juni 1961.

Der Linkssozialistischen Partei *(Socialistisk Folkeparti)* geht es besonders darum, die gegenwärtige ungleiche Vermögensverteilung zu ändern. Sie schlägt kollektive Fonds vor, die entweder durch Absprachen der Partner am Arbeitsmarkt oder durch Steuermaßnahmen gespeist werden sollen. Dabei wird besonderer Wert auf die demokratische Kontrolle der Fonds gelegt. Mit Hilfe der Fonds soll eine soziale Wohnungspolitik und eine ausreichende Altersicherung gewährleistet werden [10].

III

Die *Gewerkschaften* haben die Vermögenskonzentration ebenfalls gerügt. Dabei wurde besonders hervorgehoben, daß der Staat durch weitgehende Abschreibungsmöglichkeiten die Vermögensbildung der Unternehmer bevorzugt habe. Die Gewerkschaften äußerten den Wunsch, die Industrie möge dazu verpflichtet werden, aus ihren laufenden Einkünften gewisse Beträge in gemeinsame Produktionsfonds einzuzahlen, aus denen dann bestehende Industrien erweitert oder neue Industriezweige finanziert werden könnten. Sie schlugen ferner vor, daß die Unternehmen in Zeiten, in denen eine gewisse Zurückhaltung der Gewerkschaften in den Lohnforderungen wünschenswert sei, gewisse zur Investition bestimmte Beträge an kooperative Betriebe abführen sollten.

Solche kooperativen Unternehmen wurden in Dänemark mit Hilfe der Gewerkschaften errichtet. Sie sind in der Regel wie Aktiengesellschaften organisiert und erbringen eine feste Verzinsung ihres Betriebskapitals, das sich in den Händen der Gewerschaften befindet. Unter dieser Rechtsform arbeiten zum Beispiel einige Bäckereien, Baufirmen, eine Konsummolkerei und eine Brauerei.

Der dänische *Arbeitgeberverband* hat bisher alle Forderungen nach einem Miteigentum unter – wie auch immer gearteter – Kontrolle der Gewerkschaften abgewiesen. Vorschläge für eine breitere Vermögensstreuung fanden die Zustimmung der Arbeitgeber, soweit es sich dabei um Vermögen handelte, das aus freien Ersparnissen gebildet wurde. In diesem Zusammenhang wurde die Ausgabe von Kleinaktien und die Errichtung von Investmentfonds und Aktienverwaltungsinstitutionen befürwortet.

IV

Soweit also die Stellungnahmen und Vorschläge. Welche Möglichkeiten bieten sich nun gegenwärtig dem Arbeitnehmer in Dänemark?

Staatlicherseits werden ihm eine Reihe von Steuererleichterungen gewährt, wenn er seine Spargelder in bestimmter Weise anlegt.

---

[10] Principprogram for Socialistisk Folkeparti af maj 1963.

Einzahlungen an Versicherungsinstitute zum Erwerb einer Rente können in voller Höhe vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden, sofern sich die Einzahlungsperiode über 15 Jahre verteilt. Darüber hinaus stehen aber noch sechs Kontenformen zur steuerbegünstigten Anlage zur Wahl. Einzahlungen auf diese Konten sind in der Regel bis zu einer Höhe von 1500 dKr. jährlich für Steuerzahler, die noch Angehörige zu versorgen haben, und bis zu 1000 dKr. jährlich für sogenannte «Nichtversorger» steuerlich abzugsfähig. Als Konten bieten sich an:

Das *Kapitalbindungskonto,* auf das jeder ohne Rücksicht auf Alter oder Einkommen im erwähnten Rahmen steuerbegünstigt einzahlen kann. Die eingezahlten Gelder sind auf fünf Jahre gebunden. Werden sie eher abgehoben, so gelten sie als steuerpflichtiges Einkommen und sind voll zu versteuern.

Das *Steuererleichterungskonto* bietet im Prinzip die gleichen Möglichkeiten. Die Steuererleichterung beträgt 21 Prozent der eingezahlten Beträge. Die Gelder sind ebenfalls für fünf Jahre gesperrt, können jedoch bereits nach zwei Jahren abgehoben werden, wenn sie nachweislich für den Kauf von Immobilien bzw. zur Abzahlung von Hypotheken, die auf diesen Immobilien lasten, oder zur Finanzierung von Mietverträgen für Räume, die der eigenen Bewohnung oder der eigenen Berufsausübung dienen, verwandt werden.

Auf ein besonderes *Kindersparkonto* können von den Eltern oder Großeltern eines Kindes jährlich bis zu 2000 dKr. eingezahlt werden, wobei der Gesamtbetrag eines Kontos 15 000 dKr. nicht übersteigen darf. Die Sparbeträge auf diesem Konto sind für mindestens sieben Jahre gesperrt. Danach gelangen sie zur Auszahlung, wenn das Alter des Kindes in diesem Zeitpunkt zwischen 14 und 21 Jahren liegt.

Das *Indexkonto* hat den besonderen Vorzug, daß der Staat hier die Wertbeständigkeit der Einlagen zum Auszahlungspunkt garantiert. Es handelt sich dabei um ein preisreguliertes Sparen für den Ruhestand, an dem jeder dänische Bürger zwischen 18 und 57 Jahren teilnehmen kann. Er kann bis zu sechs solcher Indexkontrakte zeichnen, die jeweils auf nominal 500 dKr. lauten. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Einzahlungen wird nach einem Index bestimmt. Wird ein solcher Indexvertrag vor Ablauf der vereinbarten Periode gekündigt oder wird das Guthaben nach dem Tode des Kontoninhabers seiner Erbmasse zugeschlagen, so ist eine Sondersteuer in Höhe von 25 Prozent des abgehobenen Betrages zu zahlen.

Das *Eigenpensionskonto* wurde speziell für Selbständige geschaffen. Es soll diesem Personenkreis eine Vermögensbildung zur Alterssicherung bieten. Jährlich können von jedem dänischen Bürger zwischen 18 und 50 Jahren hier maximal 2000 dKr. eingezahlt werden, wobei allerdings nur die oben erwähnten Beträge steuerbegünstigt sind. Abhebungen von diesem Konto sind frühestens nach

15 Jahren bzw. nach Erreichung des 60. Lebensjahres möglich, sofern es nicht vorher zu einer dauernden Arbeitsunfähigkeit des Kontoinhabers kommt.

Das *Kapitalpensionskonto* beinhaltet hingegen eine Form der Alterssicherung des Arbeitnehmers durch den Unternehmer. Die Einzahlungen auf dieses Konto können durch gemeinsame Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder auch ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge zustande kommen. Die Einzahlungen des Arbeitgebers werden dem Arbeitnehmer nicht als Einkommenszuwachs angerechnet. Der Arbeitgeber braucht die auf solche Konten gezahlten Beträge nicht zu versteuern. Die Auszahlung erfolgt in der Regel nach Vollendung des 60. Lebensjahres. Der Höhe der Einzahlungen des Arbeitgebers ist praktisch keine Grenze gesetzt. Der Betrag soll lediglich in einem angemessenen Verhältnis zur Lohnhöhe und zur Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers stehen. Der Entschluß, Einzahlungen auf ein solches Konto des Arbeitnehmers zu machen, steht dem Unternehmer allerdings frei. Es gibt da keine gesetzlichen oder tarifvertraglichen Verpflichtungen für ihn.

V

In gleicher Weise ist es dem Unternehmer völlig freigestellt, *Arbeiteraktien* bzw. *Arbeiterobligationen* auszugeben oder einen *Sozialfonds* in seinem Unternehmen einzurichten. Für beide Fälle werden ihm steuerliche Erleichterungen gewährt. Das «Gesetz zur Förderung der Erfolgsbeteiligung und zur Errichtung von sozialen Fonds in den Betrieben» wurde bereits im April 1957 erlassen. Die Bedingungen für die Ausgabe und steuerliche Behandlung solcher «Arbeiteraktien» wurden im Gesetz über die Sondereinkommensteuer vom 28. Mai 1958 bzw. in einem Rundschreiben des Finanzministers vom 30. Mai 1958 bekanntgegeben. Zur Definition heißt es darin folgendermaßen: «Arbeiteraktien sind Aktien, die eine Gesellschaft auf Grund eines Gewinnbeteiligungssystems oder in anderer Form als Zulage zum Arbeitsentgelt an Personen ausgibt, die bei der Gesellschaft beschäftigt sind. Arbeiterobligationen sind Schuldverschreibungen, die unter entsprechenden Umständen vom Arbeitgeber an Personen, welche in seinem Betrieb beschäftigt sind, ausgegeben werden.»

Derart aufgewendete Beträge werden dem steuerpflichtigen Einkommen des Empfängers nicht zugerechnet. Sie sind auch für den Arbeitgeber bis zu einer Höhe von 200 dKr. jährlich je Arbeitnehmer steuerfrei. Uebersteigen die Abgaben diesen Betrag, so ist für den darüber hinausgehenden Betrag eine 30prozentige Steuer an die Staatskasse abzuführen.

Um in den Genuß der Steuerfreiheit bei der Ausgabe von Arbeiteraktien oder -obligationen zu kommen, hat die Unternehmensleitung

diese beim Finanzminister zu beantragen. Das Verfahren ist ziemlich aufwendig. Die Anträge müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden.

Vorschriften über den zu beteiligenden Personenkreis existieren nicht. Die Höhe der aufgewendeten Beträge ist, abgesehen von der zu entrichtenden Steuer, oberhalb der erwähnten Grenze nicht festgesetzt. Auch über die Festlegung der Wertpapiere ist nichts gesagt, jedoch wird erwartet, daß sie zunächst – etwa auf fünf Jahre – als unveräußerlich gelten. Diese Regelung ist aber nicht zwingend.

Für die Ausarbeitung von Erfolgsbeteiligungssystemen in Verbindung mit sozialen Fonds in den Betrieben besteht ein besonderer Ausschuß. Er wurde kraft Gesetzes geschaffen. Neben je zwei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gehören ihm weitere Vertreter von Berufsorganisationen an. Der Ausschuß erarbeitet auf Wunsch der Unternehmensleitung oder der Arbeitnehmervertretung betriebsindividuelle Systeme. Dabei hat er bestimmte Merkmale zu beachten, zum Beispiel daß eine Benachteilung einzelner Betriebsangehöriger unterbleibt und daß das Eigentumsrecht der im Betrieb verbleibenden Gelder des Sozialfonds sofort nach der Ausschüttung eindeutig und unwiderruflich an die berechtigten Arbeitnehmer übergeht. Welche Kriterien er für die individuelle Austeilung der Gelder auswählt, steht dem Ausschuß frei. Wesentlich ist jedoch, daß die Erfolgsbeteiligung zusätzlich zum Lohn, der mindestens die in dem betreffenden Wirtschaftszweig jeweils übliche Höhe haben muß, erfolgt.

Der Erfolg dieser gesetzlich geschaffenen Möglichkeiten zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer war bisher nicht allzu groß. Arbeiteraktien bzw. -obligationen wurden nur sehr selten ausgegeben. Hingegen wurden eine ganze Reihe von sozialen Fonds in den Betrieben gegründet. Grundsätzlich hat es jedoch den Anschein, als habe sich das System der völligen Freiwilligkeit solcher Leistungen seitens der Unternehmer *nicht* bewährt.

Ingrid Heidermann, Bonn